

Füßer & Kollegen, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 10 09 10
01076 Dresden

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Marcus Lau
Rechtsanwalt

Sven Kreuter
Rechtsanwalt

Natalie Wolfrum
Rechtsanwältin LL.M.Eur

Leipzig, den 20. September 2011

Unser Zeichen: 00014-10/KF/sc/023

Störmthaler Wein e.V. u. a. ./ SMUL
Formelle Legalisierung Weingarten Störmthal
Hier: Weiteres Vorgehen, Antrag auf Gewährung von Neuanpflanzungsrechten

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Weiß,

unter Bezugnahme auf die gewechselte Korrespondenz zum o. g. Thema, insbesondere unser Schreiben vom 27. April, zeige ich zunächst an, dass ich auch den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Kollegen Neuhaus, in dieser Sache in seiner Eigenschaft als Privatperson (bzw. Pächter und Nutzer einer Parzelle) vertrete, füge insofern mich legitimierende Vollmacht in beglaubigter Kopie bei.

Ich fordere Sie namens und Kraft der o. g. Vollmacht für Herrn Neuhaus und zugleich nochmals und ergänzend als Pächter einer entsprechenden Pachtfläche auch im eigenen Namen auf,

zeitnah klarzustellen, dass auch eine – bzw.: im Falle von Herrn Kollegen Neuhaus: die bestehende – Aufhebung der Flächen nach dem bislang im Weingarten geübten Schema (geordnete Reihen von Rebepflanzen mit Aufwuchs an einer Drahtanlage, max. Parzellengröße 99 qm eines jeden Hobbyweinbauern mit max. 48 Reben) auf den in Anlage 1 (Neuhaus) bzw. Anlage 2 (Füßer) bezeichneten Flächen zulässig ist,

beantragte weiterhin insofern hilfsweise (bzw. vorsorglich) zugleich (vgl. Art. 85 II lit. d) der Verordnung (EG) 1234/2007¹⁾) jeweils,

Herrn Neuhaus für die in Anlage 1 bezeichnete Rebfläche ein entsprechendes Neuanpflanzungsrecht zu erteilen;

mir für die in Anlage 2 bezeichnete Rebfläche ein entsprechendes Neuanpflanzungsrecht zu erteilen.

Zur

Begründung

ist ergänzend zur vorliegenden Korrespondenz folgendes zu bemerken:

I. Sachverhalt

Herr Neuhaus und ich sind jeweils Pächter einer der in der vergangenen Korrespondenz bezeichneten und im Frühjahr 2009 durch Wege klar abgegrenzten „Parzellen“.

Unsere jeweiligen Pachtverträge mit dem Verein Störmthaler Wein e.V. seien der Einfachheit halber jeweils nochmals in Kopie (Neuhaus: **Anlage 1**; Füßer: **Anlage 2**) beigelegt.

Herrn Neuhaus' Fläche (Parzelle Nr. 3) liegt im Bereich der viel beschriebenen sog. Erweiterungsfläche, ist im Frühjahr 2009 mit je elf ihm von einem Spender bereit gestellten Rebstöcke der Rebsorten Spätburgunder und Cabernet Jura bestockt worden. Die Trauben wachsen derzeit auf. Die prächtigen Gescheine lassen jedenfalls für dieses Jahr auch ausreichenden Ertrag erwarten, den Herr Kollege Neuhaus einer Verarbeitung zu trinkfähigem Wein und diesen sodann seiner Frau, sich und ihnen beiden zum gelegentlichen Weingenuss bei ihnen zuhause beiwohnenden Freunden und Bekannten – natürlich kostenlos – zuzuführen gedenkt.

Meine Fläche (Parzelle Nr. 19) ist derzeit – mit Blick auf die Diskussionen mit Ihrem Haus: derzeit noch – unbestockt, ich plane freilich, diese zum nächsten geeigneten Zeitpunkt – nach der zwischenzeitlichen Rodung der von der Gemeinde eingepflanzten Reben: noch dieses Jahr – wieder zu bestocken, um in der Zu-

¹⁾ = Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008, diese aufgehoben durch Verordnung (EG) Nr. 491/2009.

kunft Wein daraus zu keltern und mit diesem ähnlich wie Kollege Neuhaus zu verfahren.

Herr Kollege Neuhaus, seine Gemahlin sowie sein Freundes- und Bekanntenkreis sind begeisterte und regelmäßige Weintrinker und führen überdies in ihrem Haushalt ein ausgedehntes Genussleben, bei dem auch häufig Freunde und Bekannte zum gemeinsamen Essen – und geeignetem Trank: d. h. fast immer: auch Wein – eingeladen sind. Gleiches gilt für unseren Haushalt. Beide Haushalte kommen also problemlos auf einen häuslichen Weinkonsum von 200 bis 300 Flaschen jährlich, den wir – Herr Kollege Neuhaus und ich gleichermaßen – zukünftig möglichst vollständig durch eigene hobbyweingärtnerische Bemühungen zu decken gedenken und deshalb den Ergebnissen des Anbaus auf den oben bezeichneten Flächen mit Neugierde und Hoffnung entgegensehen.

Nur der Vollständigkeit halber sei klargestellt, dass weder Herr Kollege Neuhaus noch ich persönlich derzeit im Bereich des gewerblichen Weinbaus engagiert sind noch entsprechendes planen, jedenfalls nicht in überschaubarer Zukunft und ohne dazu in getrennte Gespräche mit Ihnen einzutreten.

II. Rechtliche Überlegungen

Aus rechtlicher Sicht darf ich zunächst auf die bisherige Korrespondenz verweisen. Was den für uns beide gestellten Hilfsantrag bzw. vorsorglichen Antrag angeht, erlaube ich mir den Hinweis, dass nach der von uns vertretenen Rechtsauffassung Sie als – im Freistaat Sachsen: sachlich subsidiär – zuständige Weinbehörde die zur Erteilung der begehrten Neuanpflanzungsrechte innerstaatlich berufene Stelle sind. Wir gehen hierbei davon aus, dass angesichts der Öffnung des deutschen Weinrechts (vgl. § 7 I WeinG am Anfang) für die europarechtlichen Vorgaben auch ein Anspruch auf die erstrebten Neuanpflanzungsrechte besteht. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf das Ihrem Hause bereits aus den Rechtsstreitigkeiten mit der Gemeinde Großpösna bekannte Rechtsgutachten aus unserem Hause, fügen einen Auszug mit den für die hier maßgeblichen Rechtsfragen einschlägigen Passagen als Anlage bei (vgl. dort II.3.3. (S. 38 ff.), insbesondere 3.3.1.1.f. (39 f.); 3.3.2.2. (47 ff.)). Auch wenn sich die dortigen Ausführungen noch auf die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 beziehen, behalten Sie angesichts der unveränderten Geltung insofern inhaltsgleicher Vorschriften weiter ihre Gültigkeit.

Eine Bescheidung der ergänzend gestellten Anträge zu den Neuanpflanzungsrechten würden sowohl Herr Kollege Neuhaus als auch ich dann für entbehrlich halten, wenn bzw. sobald Sie sich im Sinne des jeweiligen Hauptantrags zu einer Klarstellung über die Genehmigungsfreiheit unseres jeweiligen Vorhabens nach 3 III WeinV verstanden haben. Immerhin wäre dann – zumindest – klargestellt,

dass Herr Kollege Neuhaus und ich unser hobbygärtnerisches Projekt nach Art. Art. 60 VI der weiter geltenden Verordnung (EG) 555/2008 i. V. m. § 3 III WeinV sorglos ins Werk setzen können. Das sog. Bescheidungsinteresse an den Anträgen auf Neuaufhebung gemäß Art. 85 II lit. d) der Verordnung (EG) 1234/2007) würde dann entfallen. Die mit dem vorsorglichen Antrag verbundenen grundsätzlicheren Rechtsfragen müssten dann nicht geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Klaus Füßer in black ink.

Klaus Füßer
Rechtsanwalt